

► Inhalt

1. Teil: Einführung	7
1. Ausgangslage	7
2. Allgemeine Grundsätze und Empfehlungen zur Assessorklausur	7
3. Praktische Arbeit	8
4. Zeitmanagement	9
5. Der Bearbeitervermerk	10
2. Teil: Das A – Gutachten	12
1. Sachverhaltsordnung und Stoffsammlung	12
2. Der Aufbau	13
3. Der Verbrechensaufbau im engeren Sinne	16
4. Die Tatbestandsprüfung im Einzelnen	16
a.) Die Prüfmethodik des Praktikers	16
b.) Grund – und Qualifikationstatbestand	19
c.) Benannte und unbenannte minder schwere oder besonders schwere Fälle	19
d.) Verfahrensvoraussetzungen und Verfolgungshindernisse	20
e.) Rechtliche Ausführungen	23
f.) Der Einleitungssatz	25
g.) Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen	27
h.) Der subjektive Tatbestand	28
5. Rechtswidrigkeit und Schuld	32
6. Die erheblich verminderte Schuldfähigkeit	32
7. Die versuchte Straftat	33
8. Die Beweiswürdigung	34
a.) Allgemeines	34
b.) Die wichtigsten Grundsätze zur Beweiswürdigung im Rahmen der Klausurtechnik	36
c.) Beispielsfall zur Veranschaulichung der Beweiswürdigung	40
9. Die Konkurrenzen	61

3. Teil: Das B – Gutachten	62
1. Allgemeines	62
2. Anfangsverdacht	62
3. Das öffentliche Interesse an der Klagerhebung	63
4. Einstellungsmöglichkeiten und Beschränkung der Strafverfolgung	63
5. Die prozessuale Tat	64
6. Art der Klagerhebung	74
7. Örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts	75
a.) Allgemeines	75
b.) Unbenannte Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe	75
c.) Ges. vertypete Schuld-milderungsgründe	76
8. Beweismittel	79
9. Haftbefehl und Untersuchungshaft	80
10. Andere vorläufige Maßnahmen	85
11. Zulassung der Nebenklage	86
12. Verteidigerbestellung bei notw. Verteidigung	86
13. Hinweispflichten in der Anklage	88
14. Abwicklung der Asservate	88
15. Mitteilungen nach MiStra	88
4. Teil: Der praktische Teil	90

► Was dieses Skript für Sie tun kann

Dieses Skript richtet sich an diejenigen Referendarinnen und Referendare, die sich auf die schon bald anstehende oder noch in einiger Ferne liegende Strafrechtsklausur im zweiten Staatsexamen vorbereiten möchten.

Aufgrund meiner mehrjährigen Tätigkeit als Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft in der Wahlpflichtstation Strafrecht und nebenamtlicher Leiter eines Examensklausurenkurses ist mir bekannt, wo die vielen Probleme für die jungen, angehenden Kollegen bei der Bewältigung der Strafrechtsklausur liegen.

Ich habe versucht, anhand immer wieder zu beobachtender Probleme und Fehler in den Klausuren eine möglichst praktische und anschauliche Arbeitshilfe in Form dieses Buches zu schaffen, mit dem Ziel, den Lesern die wichtigsten Grundlagen zu vermitteln und das Begehen von Fehlern zu vermeiden.

Ich hoffe, dass dieses Buch den Leserinnen und Lesern eine Hilfe dabei ist, die Strafrechtsklausur im Assessorexamen mit Erfolg zu schreiben und wünsche dazu viel Glück,

Michael Schweigert

2. Teil: Das A – Gutachten

1. Sachverhaltsordnung und Stoffsammlung

Am Anfang stehen die Stoffsammlung und die Sachverhaltsordnung des zur Bearbeitung vorgelegten Aktenauszuges. In welcher Weise dies geschieht, ist keinen festen Regeln unterworfen. Es empfiehlt sich, den Aktenauszug mit größter Sorgfalt unter Anwendung des sogenannten „Pendelblicks“ zu sichten und auszuwerten. Dies bedeutet, dass der Sachverhalt schon bei seiner Erfassung sogleich mit Blick auf seine rechtliche Bedeutung und Relevanz beurteilt werden sollte.

Wichtig ist in jedem Falle, jede einzelne Zeile einer jeden Seite des Aktenauszuges ganz genau zu lesen. Denn in aller Regel entspricht der zur Bearbeitung vorgelegte Aktenauszug – obwohl er natürlich auf das zu Prüfungszwecken erforderliche Maß reduziert wurde - dem äußeren Erscheinungsbild einer Akte. Diese besteht naturgemäß aus einer Vielzahl unterschiedlich gestalteter Schriftstücke (z.B. amtliche Formulare, anwaltliche Schriftsätze oder auch selbstverfasste (hand-)schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten jeglicher Art). Hierdurch besteht die Gefahr, dass wichtige Teile der Arbeit schon aufgrund der graphischen Gestaltung von den im Aktenlesen noch nicht routinierten Prüflingen visuell übersehen werden, was die Prüfungspraxis leider immer wieder bestätigt.

Beispiel: Eine Seite des Aktenauszuges beinhaltet das polizeiliche Formular, auf dem die Sachverhaltsschilderung der wegen eines relativen Antragsdeliktes geschädigten Zeugin in ausführlicher Weise enthalten ist. Im oberen Drittel befindet sich eine der Schriftart nach wesentlich kleinere Zeile, in der sich ein Ankreuzkästchen und daneben die Zeile "ich stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte" befindet. Das Ankreuzkästchen ist ausgefüllt. Weil dies jedoch übersehen wurde, wird das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung thematisiert. Dies ist selbstredend fehlerhaft, weil der erforderliche Strafantrag de facto gestellt ist.

2. Der Aufbau

Die Frage, wie das A – Gutachten zutreffend aufgebaut wird, lässt sich nicht mit Absolutheit beantworten. Es gibt auch diesbezüglich keine ausschließlich Geltung beanspruchende Regel.

Grundsätzlich sollte der gewählte Aufbau die Chronologie des Geschehens wiedergeben. Deswegen liegt die zu empfehlende Herangehensweise darin, den Sachverhalt nach *Handlungsabschnitten* und *Handlungsbeteiligten* aufzugliedern und sodann die gutachtliche Prüfung in chronologischer Reihenfolge durchzuführen. Da eine schematische Anwendung jedoch nicht angezeigt ist, kann dieser chronologische Aufbau nicht in allen Fällen gewählt werden.

Eine andere Art der Darstellung und damit eine Abweichung vom historischen Aufbau kann im Einzelfall in Betracht kommen. Dies muss der/die Verfasser(in) je nach Lage des Falles und der Verteilung der Schwerpunkte innerhalb der Problematik entscheiden. In erster Linie wird dies beispielsweise in Betracht kommen, wenn vor der Verwirklichung eines besonders schwerwiegenden oder gar Kapitaldeliktes weniger schwerwiegende Straftaten begangen worden sind.

Ohne Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs ist wegen der Akzessorietät der Teilnahme die Prüfung bei mehreren Verdächtigten stets mit dem der Tatbegehung Hauptverdächtigen zu beginnen. Bei mehreren Beschuldigten ist in der Regel die Prüfung mit demjenigen zu beginnen, der der Tat am nächsten steht. Wenn eine Mittäterschaft relativ eindeutig zu bejahen sein wird, kann ausnahmsweise die Prüfung des hinreichenden Tatverdacht gleichzeitiger erfolgen. Eine Aufgliederung der Prüfung nach Handlungsabschnitten anstatt nach Personen kann sich dann empfehlen, wenn im Rahmen der einzelnen Handlungsabschnitte verschiedene Personen im Vordergrund des Geschehens stehen.

Unabhängig davon, welche der vorgenannten Grundaufbauformen gewählt wird, ist unbedingt darauf zu achten, den Sachverhalt nicht zu stark zu vereinzeln. Diese Problematik stellt sich typischerweise in Fallgestaltungen, in denen ein aus mehreren Einzelakten bestehendes einheitliches Geschehen vorliegt, z.B. bei mehreren Schüssen auf ein Opfer, die aber nicht alle treffen, oder mehren verschiedenen Gewaltanwendungen gegen ein Opfer im Rahmen eines Raubgeschehens.

Eine zu starke Vereinzelnung (Zerstückelung) des Sachverhaltes führt häufig zu einer unnatürlichen Aufspaltung des Geschehens und in Folge dessen zu einer unrichtigen materiellen Einschätzung. Mindestens aber ist sie unökonomisch.

Beispiel: Der Beschuldigte A verdient seinen fürstlichen Lebensunterhalt im Wesentlichen damit, junge und überwiegend ausländische Frauen für sich in einschlägig bekannten Etablissements als Prostituierte arbeiten zu lassen. Dabei neigt er dazu, einen eventuell entgegenstehenden Willen der entsprechenden Damen zu ignorieren. Wegen zu erwartender Polizeiaktivitäten in einem der Etablissements hat A dem Opfer O eine junge, attraktive, illegal eingereiste, aus Russland stammende Dame R in dessen Wohnung „zur Obhut“ übergeben. Diese möchte jedoch zurück in ihre Heimat und erreicht, dass O sie gehen lässt.

Nachdem A dies erfahren hat, kommt er mit B überein, seinen Schadensersatz in Form entgangenen Gewinns notfalls mit Gewalt bei O zu liquidieren. Nachdem O seine Wohnungstüre einen Spalt öffnet, drückt B diese so heftig nach innen auf, dass O auf dem Flur zu Fall kommt. Dann tritt A den O mit dem beschuhten Fuß gegen den Rumpf. O rappelt sich nach oben. Nun erhält er von B einen so heftigen Faustschlag in das Gesicht, dass er einen Schneidezahn verliert und in das Bad taumelt. Dort schlagen A und B gemeinsam mit Fäusten auf O ein, und schleifen ihn schließlich in das Wohnzimmer, wo sie ihn auf einen Stuhl setzen. Nun zieht A einen ungeladenen Gas- und Schreckschußrevolver aus der Innentasche seiner Jacke, hält sie dem O an den Schädel und verlangt die Herausgabe eines Betrages von 3.000 € als Schadensersatz für die verlorenen Einnahmen aus der Tätigkeit der R. Nachdem O wiederholt beteuert, solche Beträge nicht im Hause zu haben, schlägt B dem A vor, erst einmal ein Bier trinken zu gehen und O währenddessen in der Wohnung einzusperren, um diesen zur anschließenden Geldherausgabe gefügig zu machen. A und B sperren sodann den O mit dem in der Wohnungstüre steckenden Schlüssel ein und gehen davon. O kann sich mit einem Zweitschlüssel befreien und holt Hilfe herbei.

Bei Vorlage eines solchen Sachverhaltes könnte sich auf den ersten Blick ein chronologischer Aufbau, innerhalb dessen jede einzelne Gewalthandlung nacheinander auf ihre strafrechtliche Bedeutung hin geprüft wird, geradezu anbieten. Denn für sich betrachtet wiegen die einzelnen Körperverletzungsdelikte durchaus schwer und bieten Anlass zur Prüfung des Tatbestandes der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 StGB. Wegen des verlorenen Schneidezahnes könnte sogar eine schwere Körperverletzung gem. § 226 I Nr. 2, Nr. 3 StGB in Betracht kommen. Im Anschluss daran – sollte dazu dann noch Zeit sein – nähert man sich schließlich den in Betracht kommenden Vermögensdelikten.

Der/die Klausurbearbeiter(in), der/die so vorgeht, ist indes schlecht beraten. Es gilt – insbesondere auch aus dem Blickwinkel eines Praktikers – zu erkennen, wo die *Schwerpunkte* der Thematik liegen. Diese liegen in diesem Fall nicht bei den diversen und zahlreichen Körperverletzungsakten, sondern bei dem versuchten Vermögensdelikt. Gleich, ob man in dem Geschehen einen versuchten Raub oder eine versuchte räuberische Erpressung sieht (was zunächst im Rahmen der entsprechenden Prüfung zu entscheiden ist), die wirkliche Problematik und damit der Kernbereich der zu erfolgenden Prüfung findet sich in der Beantwortung der Frage, ob das Geschehen die Qualifikationstatbestände des § 250 I, II StGB verwirklicht. Dies zeigt sich bereits an der erheblichen – auch den Strafrahmen des § 226 StGB weit übersteigenden – Strafdrohung des schweren Raubes oder der schweren räuberischen Erpressung von nicht unter 3 oder im Falle des Absatzes 2 nicht unter 5 Jahren.

Hinzu tritt, dass die finalverknüpften Körperverletzungen ohnedies Teilakte des einheitlichen, von vornherein auf die gewaltsame Verwirklichung einer erzwungenen Vermögensverfügung (oder, je nach Standpunkt: Wegnahme) waren.